



**Gemeinde Haimhausen
Landkreis Dachau**

G E S C H Ä F T S O R D N U N G
des Gemeinderates Haimhausen 2020 / 2026

sowie

S A T Z U N G
**zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Geschäftsordnung	
A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	
I. Der Gemeinderat	
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	05
§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderates	05
II. Die Gemeinderatsmitglieder	
§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse	07
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	08
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	08
III. Die Ausschüsse	
III.1 Allgemeines	
§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung	09
III.2 Aufgaben der Ausschüsse	
§ 7 Beschließende Ausschüsse	10
§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss	13
IV. Der Erste Bürgermeister	
<u>1. Aufgaben</u>	
§ 9 Vorsitz im Gemeinderat	14
§ 10 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines	14
§ 11 Einzelne Aufgaben	15
§ 12 Vertretung der Gemeinde nach außen	18
§ 13 Abhalten von Bürgerversammlungen	18
§ 14 Sonstige Geschäfte	19
<u>2. Stellvertretung</u>	
§ 15 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben	19

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 16	Verantwortung für den Geschäftsgang	20
§ 17	Sitzungen, Beschlussfähigkeit	20
§ 18	Öffentliche Sitzungen	20
§ 19	Nichtöffentliche Sitzungen	21

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 20	Einberufung	21
§ 21	Tagesordnung	22
§ 22	Form und Frist für die Einladung	22
§ 23	Anträge	23

III. Sitzungsverlauf

§ 24	Eröffnung der Sitzung	23
§ 25	Eintritt in die Tagesordnung	23
§ 26	Beratung der Sitzungsgegenstände	24
§ 27	Abstimmung	25
§ 28	Wahlen	26
§ 29	Anfragen	27
§ 30	Beendigung der Sitzung	27

IV. Sitzungsniederschrift

§ 31	Form und Inhalt	27
§ 32	Einsichtnahme und Abschrifterteilung	27

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 33	Anwendbare Bestimmungen	28
------	-------------------------	----

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 34	Art der Bekanntmachung	28
------	------------------------	----

C. Schlussbestimmungen

§ 35	Allgemeines, Klarstellung	30
§ 36	Änderung der Geschäftsordnung	30
§ 37	Verteilung der Geschäftsordnung	30
§ 38	Inkrafttreten	30

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

§ 1	Zusammensetzung des Gemeinderates	31
§ 2	Ausschüsse	31
§ 3	Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Entschädigung	31
§ 4	Erster Bürgermeister	32
§ 5	Weitere Bürgermeister	32
§ 6	Inkrafttreten	32

Anlage 1

Zusammensetzung des Gemeinderates und der Ausschüsse,	33
Zusammenstellung der Referenten und Beauftragten	39

Geschäftsordnung

Der Gemeinderat Haimhausen (nachstehend stets kurz „Gemeinderat“ genannt) gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Geschäftsordnung (GeschO):

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 & 11 GO),
2. Entscheidung über Ehrungen, insbesondere Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

7. Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen einschließlich Bauleitplanung,
9. Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplingesetz etwas anderes bestimmen,
10. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltsatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO)
13. Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen
14. Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie des oder der behördlichen Informationssicherheitsbeauftragten,
15. Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
16. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
17. Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, Qualifikationsebene 2,
18. Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an Dritte, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
19. Entscheidung über Altersteilzeit aller Gemeindebediensteten,
20. Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
21. grundsätzliche Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungs-Planung), Ortsplanung, Landschaftsplanung und Landesplanung, Gewässerplanung und gemeindeübergreifende Planungen und Projekte, soweit diese Befugnisse nicht auf den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss übertragen sind,

- 22. Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
- 23. Vorschlag, Entsendung und Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
- 24. Bestätigung von örtlichen Feuerwehrkommandanten,
- 25. Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
- 26. grundsätzliche Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 bis 15 GeschO) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Beschlussvorschläge sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Sachverhalte der Beschlussvorlagen öffentlicher Sitzungen werden Bürgerinnen und Bürgern zwei Tage vor Sitzungen über das RIS¹ zugänglich gemacht. ³Die Veröffentlichung von Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ⁴Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist (auch auszugsweise) nicht zulässig.
- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 22 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 23 versandt werden.
- (4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 18 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend.

¹ Ratsinformationssystem

III. Die Ausschüsse

III.1 Allgemeines

§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Sitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) ¹Für jedes Mitglied eines Ausschusses werden für den Fall der Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.
- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

III.2 Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 Beschließende Ausschüsse

- (1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats, soweit nicht – vgl. § 11 – der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.
- (2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder seine Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) Die Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:
 1. **Bau-, Planungs- und Umweltausschuss**
 - 1.1 Entscheidungen über Einvernehmenserteilung und sonstige Zustimmungen zu Bauvorhaben
 - 1.2 Zustimmung bzw. Genehmigung von Straßengrundabtretungen allgemein sowie sonstigen Grunderwerbsverträgen einschließlich Wahrnehmung entsprechender Vorkaufsrechte bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € im Einzelfall – unter der Voraussetzung entsprechend verfügbarer planmäßiger Haushaltsmittel
 - 1.3 Bestellungen von Grundschulden sowie Erklärungen von Rangrücktritten im Zusammenhang mit dem Erwerb gemeindlicher Immobilien
 - 1.4 Vergabe von Bauaufträgen einschließlich Auftragsnachträge bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € im Einzelfall – unter der Voraussetzung entsprechend verfügbarer Haushaltsmittel
 - 1.5 Grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen
 - 1.6 Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
 - 1.7 Vollzug der Baumschutz-Verordnung, soweit es sich um die Erteilung von Baumfällgenehmigungen für das Ortsbild prägende Bäume handelt
 - 1.8 Entscheidung zur Einleitung von Vergabeverfahren hinsichtlich Planerleistungen oder im Zusammenhang mit freiberuflichen Dienstleistungen (z. B. Gutachten, Sachverständige) bis 100.000 €
 - 1.9 Abschluss von städtebaulichen Vereinbarungen sowie Erschließungs- und Durchführungsverträgen bei komplexer Problemstellung

- 1.10 Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen
- 1.11 Vorberatung insb. von
- überörtlichen Planungen, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie Bauleitplanungen anderer Kommunen, soweit diese die Belange Haimhausens in besonderer Weise betreffen.
 - Abwägungen im Rahmen gemeindlicher Bauleitplanverfahren
 - Angelegenheiten der Ortsplanung, der -entwicklung und -verschönerung
 - Grundstücksbeschaffungen über 100.000 € einschließlich Wahrnehmung von Vorkaufsrechten über 100.000 € im Einzelfall sowie Grundveräußerungen
 - allgemeine Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens und des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus

2. **Sozial-, Kultur- und Bildungsausschuss**

- 2.1 Belange der Kinder- und Jugendpflege einschließlich Kindergarten- und Hortangelegenheiten, Ferienprogramm-Angebot, Jugendzentrums-Betrieb sowie Jugendkooperationsprojekt
- 2.2 Belange der Kultur-, Vereins- und Gemeinschaftspflege einschließlich kommunaler Partnerschaften sowie Sport
- 2.3 Denkmal- und Heimatpflege
- 2.4 Maßnahmen zur Einbindung und Integration der Bavarian International School in Haimhausen sowie Nutzungsmöglichkeiten von Schuleinrichtungen durch die Bevölkerung
- 2.5 Belange der Erwachsenenbildung
- 2.6 Vorbereitung von Veranstaltungen aller Art im Zusammenhang mit den dem Ausschuss übertragenen Aufgaben
- 2.7 Allgemeine soziale Belange und Seniorenarbeit
- 2.8 Belange des demografischen Wandels
- 2.9 Entscheidung über die jährliche satzungsmäßige Mittelverwendung aus der fiduziarischen „Rosalia-Bruckmeier-Sozialstiftung“
- 2.10 Wahrnehmung der Aufgaben des Stiftungsrates der Bürgerstiftung (gemäß Stiftungssatzung vom 17.11.2010 besteht der 9-köpfige Stiftungsrat aus sieben Mitgliedern des JUKSS)

¹Der Sozial-, Kultur- und Bildungsausschuss ist berechtigt, anstelle des Gemeinderates sowie des Haupt- und Finanzausschusses zu beschließen, soweit die Entscheidung nicht von grundsätzlicher Bedeutung für die Gemeinde ist, sie sich nicht außerhalb des im Haushalt genehmigten Finanzrahmens bewegt, 10.000 € im Einzelfall nicht überschreitet und keine Personalentscheidung betrifft. ²Bezüglich 2.9 „Stiftungsmittelvergabe“ gilt die Finanzrahmen-Beschränkung nicht; hier entscheidet er über die vollständig verteilbaren Mittel.

3. **Haupt- und Finanzausschuss**

3.1 Im Bereich Finanzen:

- a) Vorberatung insb. von (Nachtrags-) Gemeindehaushalten einschließlich Finanz- und Stellenplan,
- b) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall,
- c) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	10.000 €
- Niederschlagung	10.000 €
- Stundung	25.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	25.000 €
- d) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 € je Haushaltsstelle, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- e) Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht - einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 100.000 € im Einzelfall,
- f) Gewährung von Zuschüssen, auch in Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassungen von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall,
- g) Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister/innen

3.2 In allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten

- a) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragung
- b) Personalentscheidungen, zu denen die Gemeinde in besonderer Weise berufen ist, z. B. Vorschlag von Schöffen, Bestellung des gemeindlichen Kassensleiters sowie seines Stellvertreters usw.

¹Der Haupt- und Finanzausschuss dient in seiner festgelegten Form und Besetzung zugleich als Notausschuss, der in Pandemiefällen oder ähnlich gelagerten Situationen mit z. B. landesweiten Ausgangsbeschränkungen die Handlungsfähigkeit der Gemeinde sicherstellt. ²In einer Krise oder Notsituation von nationaler oder landesweiter Tragweite ist vor einer (auf die Dauer dieser Krise) befristeten Übertragung der Aufgaben des Gemeinderates auf diesen Ausschuss eine Einigung im Gemeinderat zu erzielen.

³Der schriftliche oder elektronische Nachweis hierüber ist erforderlich.

- (4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

IV.1 Aufgaben

§ 9 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 10 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

- (1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und / oder Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 11 Einzelne Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 5. die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Qualifikationsebenen 1 und 2 bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8 sowie die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten), Abordnung, Versetzung, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von vergleichbaren Tarifbeschäftigten bis zur Entgeltgruppe E 8 TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 6. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrages,
 7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
 8. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:
1. **In Personalangelegenheiten**
 - a) Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) Genehmigung von Nebentätigkeiten oder Fortbildungen.
 2. **In allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde**
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 12.500 € im Einzelfall,

- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
- | | |
|------------------------------|-----------|
| - Erlass | 3.000 €, |
| - Niederschlagung | 5.000 €, |
| - Stundung | 15.000 € |
| - Aussetzung der Vollziehung | 15.000 €, |
- c) Vollstreckungserklärung von Ausstandsverzeichnissen und sonstigen vollstreckbaren Urkunden,
- d) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- e) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Gemeinde zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 12.500 €, sowie bei laufenden Baumaßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € (einschl. Auftragsnachträge),
- f) Gewährung von Zuschüssen, auch in Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen an Vereine, Verbände und Institutionen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 €.
3. **In Grundstücksangelegenheiten**
- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall,
- b) Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Gemeinde nicht gefährdet werden,
- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 5.000 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
- d) Zahlung von Bodenwertentschädigungen bei Inanspruchnahme von Grund,
- e) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Notarverträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 10.000 € beträgt,
- f) Vollzug der Baumschutzverordnung, insbes. der Erteilung von Baumfällgenehmigungen soweit diese für das Ortsbild von nachrangiger Bedeutung sind,
- g) Zustimmung bzw. Genehmigung von notariellen Dienstbarkeitsbestellungen

- h) Löschungserklärungen von Rückauffassungen (z. B. bei gemeindlichen Grundstücksvergaben im „Einheimischen Modell“), Reallasten und sonstigen Rechten zugunsten der Gemeinde Haimhausen gegenüber den Amtsgerichten / Grundbuchstelle.

4. In allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 10.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 7), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

5. In Bauangelegenheiten

- a) im Genehmigungsverfahren
- Abgabe der Erklärung, dass ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist (Art. 58 Abs 2 Satz 1 Nr. 4 BayBO) bzw.
 - Mitteilung, dass kein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist (Art. 58 Abs. 3 Satz 3 BayBO).
- b) Die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10m
- denen im Verfahren auf Erteilung eines Vorbescheids bereits zugestimmt wurde und die keine wesentlichen Änderungen aufweisen,
 - in Bereichen ohne Bauleitplanung nach § 34 BauGB (Innenbereich) für einfache bauliche Anlagen (z. B. Wintergärten),
 - bei Anträgen nach § 35 BauGB (Außenbereich) für einfach bauliche Anlagen (z. B. Fassaden-, Fenster-, Türänderungen),
 - die Zulassung von isolierten Änderungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO
- d) Ist die Verweigerung des Einvernehmens beabsichtigt, erfolgt die Entscheidung durch den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss.

- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB (Vorkaufrechtsanfragen),
 - f) Wahrnehmung der Beteiligungsrechte bei überörtlichen Planungen, in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden soweit die Belange Haimhausens nicht wesentlich berührt sind oder die Planung bereits einmal im Gemeinderat behandelt worden ist und an dieser keine wesentlichen (nachteilige) Veränderungen bzw. Fortschreibungen vorgenommen worden sind.
 - g) den Abschluss von einfachen städtebaulichen Vereinbarungen (z.B. reine Planungskostenweitergabe bei beantragten Bauleitplanverfahren an Dritte).
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
 - (4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2, GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 12 Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 10 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) ¹Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

§ 13 Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 14 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

IV.2 Stellvertretung

§ 15 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn diese ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung von erstem, zweiter und dritter Bürgermeister/in bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge:
 - a) Angelika Goldfuß
 - b) Ludwig Meier
- (3) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 16 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 17 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 18 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer/innen bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf

Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.
⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

- (3) Zuhörer/innen, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 19 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personal- und Honorarangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Submissionsergebnisse infolge Ausschreibungen, soweit schützenswerte Belange eines Interessenten / einer Interessentin zu berücksichtigen sind,
4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder der Besonderheit des Einzelfalls angemessen ist bzw. sind.

- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich bzw. sachdienlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 20 Einberufung

- (1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

- (2) ¹Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Gemeinde- und Ärztehauses statt; sie beginnen regelmäßig um 19.30 Uhr. ²In der Einladung (§ 22) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 21 Tagesordnung

- (1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen. ³Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 22 Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit bzw. der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.
- (3) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 23 Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und Datenschutz zu beachten. ³Anträge sollen spätestens bis zum 15. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 24 Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung abstimmen, falls sie mit der Einladung verschickt wurde.
- (2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche als auch nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 25 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 19), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
- (3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 26 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, ⁵Zuhörerinnen oder Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden. (§ 25 Abs. 5 bleibt unbenommen.)
- (4) ¹Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehen des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel unmittelbar zu beraten und abzustimmen.

- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Redner/innen, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 27 Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 17 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 28 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerber/innen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber/innen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber/innen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 29 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 30 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 31 Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 32 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

- (2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen sollen den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 33 Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 16 bis 32 sinngemäß. ²Sollte ein Ausschuss nur wenige Male in einem Jahr getagt haben, so können abweichend von § 31 Abs. 1 Satz 3 die Protokolle mehrerer Folgejahre zusammen gebunden werden, längstens jedoch die einer Gemeinderats-Amtsperiode.
- (2) ¹Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (3) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 34 Art der Bekanntmachung

- (1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung

oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Gemeindefafeln angebracht und fruhestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindefafeln hingewiesen.
- (3) Die Gemeinde unterhalt folgende 11 Gemeindefafeln:
 - 1) im Ortsteil Haimhausen im Bereich des Rathauseingangs, Hauptstr. 15,
 - 2) an der Ecke Haupt-/Pfarrstrae,
 - 3) am Kramer Kreuz, Bushaltestelle Richtung Lohhof
 - 4) im Ortsteil Ottershausen vor Anwesen Dachauer Strae 77 (Bushaltestelle)
 - 5) in der Muhlenstrae beim Abzweig Neufeldweg (Bushaltestelle)
 - 6) im Ortsteil Amperpettenbach vor Anwesen Alte Kreisstrae 13, bei Bushaltestelle
 - 7) im Ortsteil Inhausen nahe der Kirche
 - 8) im Ortsteil Inhausermoos vor dem Anwesen Moosachstrae 66,
 - 9) im Moosweg, bei der Zufahrt zu Anwesen Moosweg 1 (bzw. gegenuber Anwesen Moosweg 6)
 - 10) im Ortsteil Oberndorf vor dem Anwesen Alte Dorfstrae 3
 - 11) im Ortsteil Westerndorf vor dem Anwesen Nr. 6 („Rottmeier“)

C. Schlussbestimmungen

§ 35 Allgemeines, Klarstellung

Die Aufgaben des Kommunalunternehmens Haimhausen (welches als selbstständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts geführt wird) werden eigenständig durch dessen Unternehmenssatzung geregelt.

§ 36 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 37 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 38 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in ihrer zuletzt geänderten Fassung vom 22. März 2016 außer Kraft.

Haimhausen, 07. Mai 2020



Peter Felbermeier
Erster Bürgermeister

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Haimhausen erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister sowie 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
 - b) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
 - c) den Sozial-, Kultur- und Bildungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier weiteren ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- (2) ¹Im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss (Abs. 1 Buchst. a) sowie im Haupt- und Finanzausschuss (Abs. 1 Buchst. b) führt der erste Bürgermeister den Vorsitz.
²Im Sozial-, Kultur- und Bildungsausschuss führt die zweite Bürgermeisterin den Vorsitz.
³Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.
- (3) Im Verhinderungsfall der zweiten Bürgermeisterin in Funktion als Vorsitzende des Sozial-, Kultur- und Bildungsausschusses (§ 2 Abs. 2 Satz 2) wird sie vertreten vom ersten Bürgermeister und bei dessen zeitgleicher Verhinderung durch die dritte Bürgermeisterin.
- (4) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (5) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.
²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) ¹Die für den Zugang zum Ratsinformationssystem nötige Hardware wird durch die Gemeinde (spezifiziertes Tablet) zur Verfügung gestellt. ²Den ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern wird die Wahlmöglichkeit eingeräumt, diese Hardware zu nutzen, oder unter Beachtung der Vorgaben (DS-Belehrung etc.) private Hardware einzusetzen. ³Entscheidet sich ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied für den Einsatz privater Hardware, wird durch die Gemeinde eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von 200 € gewährt, mit der alle Hardwarekosten (auch Drucker, Papier etc.) abgedeckt sind.
- (5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (6) Die vom Gemeinderat bestellten Referenten erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung von 120 € monatlich.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Die/der zweite und dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 22. März 2016 außer Kraft.

Haimhausen, 07. Mai 2020



 Peter Felbermeier
 Erster Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Zusammensetzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse**(A) Erster Bürgermeister und Stellvertretung**

Erster Bürgermeister (Name, Vorname)	Felbermeier, Peter
Zweite/r Bürgermeister/in (Name, Vorname) Wahlvorschlag	Kops, Claudia (CSU)
Dritte/r Bürgermeister/in (Name, Vorname) Wahlvorschlag	Spallek, Sabrina (Bündnis 90/Die Grünen)

Weitere Stellvertretung:

Erste/r weitere/r Stellvertreter/in (Name, Vorname) Wahlvorschlag	Goldfuß, Angelika (ÜWG)
Zweite/r weitere/r Stellvertreter/in (Name, Vorname) Wahlvorschlag	Meier, Ludwig (SPD)

(B) Mitglieder des Gemeinderats

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Wahlvorschlag</u>	<u>Stimmen</u>
Kops	Claudia	1 (CSU)	2.988
Käser jun.	Simon		1.543
Mayerbacher	Georg		1.389
Müller	Martin		1.314
Mittermair	Thomas		1.309
Kranz	Thomas		1.209
Heigl jun.	Josef		1.168
Bredl	Anton		1.129
Spallek	Sabrina	2 (Bündnis 90/Die Grünen)	1.653
Hansen	Dorothea		1.174
Ahlrep	Bettina		1.074
Horzella	Veronika		0.680
Meier	Ludwig	5 (SPD)	0.782

Name	Vorname	Wahlvorschlag	Stimmen
Stangl	Christian	6 (FDP)	0.504
Wiese	Detlef	7 (Bürgerstimme)	1.540
Dost	Ergun		1.086
Jänicke	Stefan		0.930
Kuffner	Michael		0.763
Goldfuß	Angelika	8 (ÜWG)	0.948
Meckel	Christina		0.762

(C) Gewählte Ersatzleute

Name	Vorname	Wahlvorschlag	Stimmen
Heigl sen.	Josef	1 (CSU)	1.047
Rottmair	Anton		0.861
Feldhofer	Sebastian		0.838
Rusch	Martina	2 (Bündnis 90/Die Grünen)	0.621
Weissmüller	Adelgunde		0.577
Stadler	Johannes		0.503
Enzweiler	Marcel	5 (SPD)	0.369
Kausch	Michael		0.346
Fuchs	Andrea		0.316
Hopp	Friedhelm	6 (FDP)	0.334
Dagge	Andreas		0.314
Portenlänger	Josef		0.273
Rummel	Sonja	7 (Bürgerstimme)	0.595
Necker	Alfred		0.593
Eberl	Ingrid		0.518
Welshofer	Willi	8 (ÜWG)	0.691
Brandmair	Josef		0.684
Friedrich-Groll	Gertrud		0.484

D. Ausschussmitglieder und deren Stellvertretung

1. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Peter Felbermeier

Mitglied (Vorschlagsträger):

Anton Bredl	(CSU)
Simon Käser	(CSU)
Bettina Ahlrep	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ergun Dost	(Bürgerstimme Haimhausen)
Christina Meckel	(ÜWG)
Ludwig Meier	(FDP/SPD)

Bestellte Vertretungen der CSU für ihre Ausschussmitglieder, in nachstehender Reihenfolge:

Martin Müller, Thomas Mittermair, Georg Mayerbacher, Thomas Kranz, Josef Heigl, Claudia Kops

Bestellte Vertretung des Vorschlagsträgers Bündnis 90/Die Grünen:

Sabrina Spallek, Dorothea Hansen, Veronika Horzella

Bestellte Vertretung des Vorschlagsträgers Bürgerstimme Haimhausen:

Stefan Jänicke, Detlef Wiese, Michael Kuffner

Bestellte Vertretung des Vorschlagsträgers ÜWG:

Angelika Goldfuß

Bestellte Vertretung des Vorschlagsträgers FDP/SPD:

Christian Stangl

2. Haupt- und Finanzausschuss

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Peter Felbermeier

Mitglied (Vorschlagsträger):

Martin Müller	(CSU)
Thomas Mittermair	(CSU)
Bettina Ahlrep	(Bündnis 90/Die Grünen)
Detlef Wiese	(Bürgerstimme Haimhausen)
Christina Meckel	(ÜWG)
Christian Stangl	(FDP/SPD)

Bestellte Vertretungen der CSU für ihre Ausschussmitglieder, in nachstehender Reihenfolge:

Anton Bredl, Simon Käser, Georg Mayerbacher, Thomas Kranz, Josef Heigl, Claudia Kops

Bestellte Vertretung des Vorschlagsträgers Bündnis 90/Die Grünen:

Dorothea Hansen, Veronika Horzella, Sabrina Spallek

Bestellte Vertretung des Vorschlagsträgers Bürgerstimme Haimhausen:

Ergun Dost, Michael Kuffner, Stefan Jänicke

Bestellte Vertretung des Vorschlagsträgers ÜWG:

Angelika Goldfuß

Bestellte Vertretung des Vorschlagsträgers FDP/SPD:

Ludwig Meier

3. Sozial-, Kultur- und Bildungsausschuss

Vorsitzende/r: Zweite/r Bürgermeister/in

Mitglied (Vorschlagsträger):

Josef Heigl	(CSU)
Thomas Kranz	(CSU)
Dorothea Hansen	(Bündnis 90/Die Grünen)
Stefan Jänicke	(Bürgerstimme Haimhausen)
Angelika Goldfuß	(ÜWG)
Christian Stangl	(FDP/SPD)

Bestellte Vertretungen der CSU für ihre Ausschussmitglieder, in nachstehender Reihenfolge:

Anton Bredl, Simon Käser, Martin Müller, Thomas Mittermair, Georg Mayerbacher, Claudia Kops

Bestellte Vertretung des Vorschlagsträgers Bündnis 90/Die Grünen:

Sabrina Spallek, Veronika Horzella, Bettina Ahlrep

Bestellte Vertretung des Vorschlagsträgers Bürgerstimme Haimhausen:

Michael Kuffner, Ergun Dost, Detlef Wiese

Bestellte Vertretung des Vorschlagsträgers ÜWG:

Christina Meckel

Bestellte Vertretung des Vorschlagsträgers FDP/SPD:

Ludwig Meier

4. Rechnungsprüfungsausschuss (5 Mitglieder)

Vorsitzender: Vom Gemeinderat zu bestimmendes Ausschussmitglied (vgl. §6 Abs. 3 Satz 3 GeschO i. V. m. Art. 103 Abs. 2 GO).

Mitglied (Vorschlagsträger):

Georg Mayerbacher	(CSU)
Veronika Horzella	(Bündnis 90/Die Grünen)
Detlef Wiese	(Bürgerstimme Haimhausen)
Christina Meckel	(ÜWG)
Ludwig Meier	(FDP/SPD)

Bestellte Vertretung des Vorschlagsträgers CSU:

Martin Müller, Thomas Mittermair, Josef Heigl, Thomas Kranz, Anton Bredl, Simon Käser, Claudia Kops

Bestellte Vertretung des Vorschlagsträgers Bündnis 90/Die Grünen:

Dorothea Hansen, Bettina Ahlrep, Sabrina Spallek

Bestellte Vertretung des Vorschlagsträgers Bürgerstimme Haimhausen:

Ergun Dost, Michael Kuffner, Stefan Jänicke

Bestellte Vertretung des Vorschlagsträgers ÜWG:

Angelika Goldfuß

Bestellte Vertretung des Vorschlagsträgers FDP/SPD:

Christian Stangl

E. Referenten und Beauftragte

Folgende Referenten sind bestellt:

<u>Funktion</u>	<u>Name, Vorname:</u>
Referentin für Seniorinnen/Senioren und Soziales	Goldfuß, Angelika
Umweltreferentin	Spallek, Sabrina
Projektreferent Ortsentwicklung und Gewerbe	Wiese, Detlef

Folgende Beauftragte sind bestellt:

<u>Funktion:</u>	<u>Name, Vorname:</u>
Beauftragter für Behinderte und chronisch Kranke	Sommer, Thomas
Fahrradbeauftragter	Herrenbrück, Martin
Friedhofsbeauftragter	Greiner, Helmuth
Beauftragter für Sport, Bildung und Kultur	Heigl, Josef sen.
Wirtschaftsbeauftragter	Portenlänger, Sebastian
Familien- und Jugendbeauftragte	Rusch, Martina